

## Sperrzeitverlängerung

„1. Ein öffentliches Bedürfnis [d.h. also ein Anlass] für Sperrzeitverlängerungen iSv GastV BW § 21 kann nur bei Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung angenommen werden. Eine derartige Beeinträchtigung kann vorliegen, wenn der dem Gaststättenbetrieb zuzurechnende nächtliche Lärm eine Gefährdung, erhebliche Benachteiligung oder erhebliche Belästigung der im Einwirkungsbereich der Lärmquelle wohnenden Menschen herbeiführen würde.“

Orientierungssatz

[Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 14. Senat 14 S 2953/87 18.11.1988](#)

---

1. Ein besonderes öffentliches Bedürfnis für die Vorverlegung der Sperrzeit besteht dann, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Beibehaltung der regulären Sperrzeit ab 1 Uhr vorliegen würde. Eine Gefährdung ist anzunehmen, wenn für die Nachbarschaft, insbesondere für die Bewohner der angrenzenden Grundstücke, unzumutbare Lärmbelästigungen entstehen. Lärmbelästigungen sind besonders in der Nachtzeit nicht hinzunehmen.

5. Liegt eine Störung der Nachtruhe vor, so ist das Ermessen der Behörde auf Vorverlegung der Sperrzeit auf Null reduziert, soweit keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten ersichtlich sind.

Leitsatz

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen 4. Senat, 4 B 2746/93, 25.01.1994

---

„Aus der Sicht der Allgemeinheit - nicht aus der Sicht des an der Verkürzung interessierten Gewerbetreibenden oder Veranstalters - muss eine Bedarfslücke bestehen. Liegt ein tatsächlicher Bedarf vor, darf seine Befriedigung jedoch nicht dem Gemeinwohl zuwiderlaufen. Hierbei ist der Schutzzweck von § 18 Abs. 1 GastG zu berücksichtigen. Danach gehört der Schutz der Nachtruhe zu den Belangen, die einem öffentlichen Bedürfnis für eine Sperrzeitverkürzung entgegenstehen können.“

[Rn 40, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 14. Senat 14 S 237/99, 20.07.2000, zum Erlass einer Sperrzeitverordnung](#)

---

„2. Überschreiten die Betriebsgeräusche unter Berücksichtigung der besonderen Störintensität der durch die Gäste verursachten Außengeräusche die Grenze des den Anwohnern nach dem Gebietscharakter Zumutbaren, kann dies nach den §§ 18 GastG, 19 GastVO (GastVO SL) Anlass für eine Verlängerung der Sperrzeit geben.“

Leitsatz

[Oberverwaltungsgericht des Saarlandes 1. Senat 1 R 21/06 29.08.2006](#)

---

„3. Die Vorverlegung der Sperrzeit für eine Diskothek ist eine geeignete Maßnahme, um von deren Betrieb ausgehende nächtliche Lärmimmissionen zu verhindern.“

*Orientierungssatz (von juris), in den Gründen des Gerichts heißt es im Original:*

„Die Antragstellerin ist allerdings der Meinung, die Vorverlegung der Sperrzeit sei unverhältnismäßig, weil sie zur Störungsbeseitigung nicht geeignet sei. Der Senat teilt diese Auffassung nicht. Durch die getroffene Maßnahme kann nämlich verhindert werden, dass nach 3.00 Uhr Personen in der Gaststätte der Antragstellerin dem Alkohol zusprechen und dann in alkoholisiertem Zustand auf der Straße Lärm verursachen. Außerdem wird die Änderung der Betriebszeiten dazu führen, dass „Nachtschwärmer“ von vornherein die Diskothek der Antragstellerin nicht mehr aufsuchen werden, weil sie wissen, dass der Betrieb dort um 3.00 Uhr endet. Dies wird nach Überzeugung des Senats dazu führen, dass sich im Laufe der Zeit die Lärmstörungen im Umfeld des Betriebs der Antragstellerin deutlich verringern werden.“

[Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 4. Senat, 4 B 2090/07, 28.05.2008](#)